



Regierungspräsidium Darmstadt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt

Mit Zustellungsurkunde

Unser Zeichen: **IV F 43.3 Zie 51/12 Gen 18/16**
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Ihr Ansprechpartner: Dr. Hans-Peter Ziegenfuß
Zimmernummer:
Telefon/ Fax: 4951/ 5950
E-Mail: Hans-Peter.Ziegenfuss@RPDa.Hessen.de
Datum: 5. Dezember 2016

AllessaProduktion GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Wolfgang Böhm
Alt Fechenheim 34

60386 Frankfurt

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 9. September 2016 wird der

AllessaProduktion GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Wolfgang Böhm, Alt Fechenheim 34, 60386 Frankfurt (im Nachfolgenden: Antragstellerin),

nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839, 1841), die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in 60386 Frankfurt am Main,
Gemarkung Frankfurt am Main Fechenheim,
Flur 10,
Flurstück 13/24,
C 42

die bestehende Anlage wesentlich zu ändern.

Die Genehmigung berechtigt zur Herstellung von 250 t/a Na-SOS (Natrium-Sucrose-Oktasulfat) als wässrige Lösung. Die Menge bezieht sich auf die Reinsubstanz.

Die Anlage ist nach dem Stand der Technik zu warten.

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt a.M.

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Telefon: 069 / 2714 - 0 (Zentrale)
Telefax: 069 / 2714 - 5950 (allgemein)

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670, 674) wird wie folgt abgegrenzt:

Gebäude C 42, Tanklager C 42 Nord und Tanklager C 40.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II.

Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die Anlage C 42 ist das BVT-Merkblatt „Herstellung organischer Feinchemikalien“ maßgeblich.

III.

Eingeschlossene Entscheidungen

1. Wasserrechtliche Eignungsfeststellung für die gemeinsame Rückhalteeinrichtung C42-RE804 - Gefährdungsstufe C -; dies entspricht der höchsten Gefährdungsstufe der innerhalb der Rückhalteeinrichtung betriebenen Anlagen.
Die gemeinsame Rückhalteeinrichtung C42-RE804 dient zur Rückhaltung von Leckagen und Niederschlagswasser von der Abfüllfläche C42-AF801 und von dem Auffangraum C42-AR804, bestehend aus den Teilauffangräumen C42-AR804a und C42-AR804b.

IV.

Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

1. Der Antrag vom 9. September 2016
2. Eine projektbezogene Sicherheitsbetrachtung (Kapitel 14)
3. Nachlieferungen vom 20. September 2016, 5. Oktober 2016, 12. Oktober 2016, 3. November 2016

Die Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehen aus einem Ordner:

<u>Kapitel</u>	<u>Anzahl der Seiten</u>
1. Antrag	10
2. Inhaltsverzeichnis	4
3. Kurzbeschreibung	5
4. Unterlagen die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	1
5. Standort und Umgebung der Anlage	2
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	13
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	9
8. Luftreinhaltung	7
9. Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	4
10. Abwasserentsorgung	7
11. Abfallentsorgung	1
12. Abwärmenutzung	1
13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	1
14. Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	29
15. Arbeitsschutz	12
16. Brandschutz	11
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	5
18. Bauvorlagen, Baubeschreibung	1
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen, die gemäß § 13 BImSchG einzuschließen sind	1
20. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	9
21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	3
22. Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	1
Anlagen	
Anlage zu Kapitel 5	
Anlage zu Kapitel 6	
Anlage zu Kapitel 14	
Anlage zu Kapitel 17, Eignungsfeststellungen	

V.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1 Allgemeines

- 1.1 Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 1 Jahr nach Bestandskraft des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen mit der Änderung begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

- 1.2 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.3 Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.
- 1.4 Die erstmalige Produktion von Na - SOS ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.3 Immissionsschutz mitzuteilen.

2 Termine

- 2.1 Zur Feststellung, ob die unter 3.1 festgelegten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Änderung Messungen an der Emissionsstelle 6A02C42 von einer Messstelle durchführen zu lassen, die gemäß § 29b BImSchG bekannt gegeben ist.
- 2.2 Jeweils nach Ablauf von fünf Jahren nach der erstmaligen Messung sind erneut Emissionsmessungen in Abstimmung mit dem Dezernat IV/F 43.3 durchführen und die Messberichte vorlegen zu lassen.

3 Luftreinhaltung

- 3.1 Für die Emissionsquelle 6A02C42 wird für das Projekt „Herstellung von Na - SOS“ folgende Emissionsbegrenzung festgesetzt:
 - 3.1.1 Organische Stoffe im Abgas, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, dürfen den Massenstrom von

0,50 kg/h,

jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschreiten.

Die angegebenen Massenströme sind auf die Emissionen entsprechender Stoffe der gesamten Anlage bezogen.
 - 3.1.2 Organische Stoffe der Klasse I nach Nr. 5.2.5 TA Luft im Abgas dürfen den Massenstrom von

0,10 kg/h,

insgesamt nicht überschreiten.

Die angegebenen Massenströme sind auf die Emissionen entsprechender Stoffe der gesamten Anlage bezogen.

3.1.3 Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub (5.2.1 TA-Luft)

Die im Abgas der o. g. Quelle enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen den Massenstrom von

0,20 kg/h

nicht überschreiten.

Auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von 0,20 kg/h darf im Abgas die Massenkonzentration 0,15 g/m³ nicht überschritten werden.

3.1.4 Gasförmige anorganische Stoffe der Klasse III nach Nr. 5.2.4 TA Luft im Abgas dürfen den Massenstrom von

0,15 kg/h,

nicht überschreiten.

Die angegebenen Massenströme sind auf die Emissionen entsprechender Stoffe der gesamten Anlage bezogen.

3.2 Abluft- bzw. Abgasreinigungsanlagen sind ausreichend zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an Abgasreinigungsanlagen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

Ausfälle oder Störungen der Abluftreinigungsanlage, die nicht bis spätestens 5 Minuten nach ihrem Auftreten behoben werden können, sind dem Dezernat IV/F 43.3 zu melden. In der Mitteilung sind Grund und Dauer des Ausfalls und Dauer der Zeitspanne aufzuführen, in der mit einer Überschreitung von Emissionsgrenzwerten zu rechnen war.

3.3 Prozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Luftreinhalteanlagen ausgefallen sind. Bei Ausfall der Luftreinhalteanlagen während des Betriebes sind die zugehörigen Prozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

Luftreinhalteinlage im Sinne der vorstehenden Regelung sind folgende Einrichtungen: LRA 1, LRA 2 und LRA 3.

4 Messung und Überwachung der Emissionen zur Luftreinhaltung

- 4.1 Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen zur Ermittlung der Emissionen luftverunreinigender Stoffe ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Messstelle ein detaillierter Messplan (siehe VDI-Richtlinie 2448 Blatt 1) zu erstellen. Dieser soll Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.

Der Messplan ist rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie - Dienststelle Kassel - Ludwig-Mond-Str. 33, 34121 Kassel vorzulegen sowie mit dem Dezernat IV/F 43.3 abzustimmen.

Mit der Durchführung der Emissionsmessungen darf erst begonnen werden, wenn das Dezernat IV/F 43.3 dem Messplan zugestimmt hat.

Bei den Messungen ist die Anlage gemäß den genehmigten Betriebszuständen und mit der genehmigten Kapazität zu betreiben. Wird die Anlage auch mit kleinerer Auslastung als der genehmigten Kapazität betrieben, dann ist diese Auslastung auch bei den Messungen zu berücksichtigen.

- 4.2 Der Betreiber der Anlage hat unter Bekanntgabe der beauftragten Messstelle den Termin der zu tätigenen Messungen dem Dezernat IV/F 43.3 und dem Hess. Landesamt für Umwelt und Geologie, Abteilung III, Ludwig-Mond-Str. 33, 34121 Kassel, 14 Tage vorher mitzuteilen.

- 4.3 Die Stelle ist zu beauftragen, einen Messbericht gemäß den aktuellen Vorgaben des Hess. Landesamtes für Umwelt und Geologie zu erstellen. Im Messbericht sind wichtige Beurteilungskenndaten, wie beispielsweise Nachweisgrenzen der angewandten Verfahren, Gesamtfehler der Analysenverfahren im Bereich der Messwerte, Gesamtfehler der Probenahme u.a.m. festzuhalten.

Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, innerhalb der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist die Originalprotokolle der Messungen und Laborauswertungen der Überwachungsbehörde sowie dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie, Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel, auf Anforderung vorzulegen.

Der Messstelle ist aufzugeben, unverzüglich zwei Ausfertigungen des Messberichtes dem Dezernat IV/F 43.3 direkt zu übersenden.

5 Wasserrecht

- 5.1 Bei der großen Abwasseruntersuchung des Teilstromes zur Na-SOS-Herstellung ist auch Methylpyridin zu bestimmen. Parallel zur großen Abwasseruntersuchung ist im Ablauf der BARA eine Abwasserprobe auf Methylpyridin zu untersuchen. Zusätzlich sind bei laufender Produktion von Na-SOS noch zwei weitere Proben aus dem Ablauf der BARA auf Methylpyridin zu untersuchen.
- 5.2 Die Ergebnisse der großen Abwasseruntersuchung und aus dem Ablauf der BARA sind dem RP Darmstadt, Abt. IV/F Dez. 41.4 anlagenbezogener Gewässerschutz vorzulegen.
- 5.3 Das Abwasserkataster und die Abwasserbilanz ist um die Produktion von Na-SOS ergänzen, dabei sind auch die Vorbehandlungsschritte des Abwassers (Druckhydrierung von W002 und W003) darzustellen.
- 5.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 5.4.1 Für die Anzeigen der Anlagen C42-HBV-001, C42-HBV-002 und C42-HBV003 sind dem Dezernat IV/F 41.4 Austauschblätter vorzulegen, aus denen der neue Anlagenbestand hervorgeht.
- 5.4.2 Dem Dezernat IV/F 41.4 ist ein Nachweis für die ordnungsgemäße Einbindung der neuen Apparate (BK013, BK064, BK109, BK135, X991 und X993 sowie F011A/B) in die Anlagen C42-HBV-00 sowie C42-HBV-003 vorzulegen.
- 5.4.3 Die Wassergefährdungsklasse von Natrium-octa-sucrose-sulfat (Na-SOS) ist gemäß Nr. 2.1 i.V.m. Anhang 3 der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen“ zu ermitteln und zu dokumentieren. Dies ist dem Dezernat IV/F 41.4 zu bestätigen.
- 5.4.4 Gemeinsame Rückhalteeinrichtung C42-RE804
- 5.4.4.1 Die Eignungsfeststellung bezieht sich auf die gemeinsame Rückhalteeinrichtung C42-RE804, die wie folgt errichtet wurde und betrieben wird:
Die gemeinsame Rückhalteeinrichtung C42-RE804 besteht aus der Abfüllfläche C42-AF801 und dem Pumpensumpf C42-PS801 sowie dem Auffangraum C42-AR804, bestehend aus den Teilauffangräumen C42-AR804a und C42-AR804b, sowie den Pumpensämpfen C42-PS804a und C42-PS804b.
Der Aufbau der Abfüllfläche C42-AF801 stellt sich wie folgt dar: Gussasphalt, Asphaltbinder, Asphalttragschicht, Schotterschicht, Sandschicht, eingelegte Vlies-schicht, HDPE-Folie (2,5 mm), Sauberkeitsschicht. Sie ist außer im Bereich des Gleisanschlusses mit Bordsteinen abgegrenzt; die Gleise sind an den Abfüllflächengrenzen mit Ablauföffnungen versehen, über die Flüssigkeiten in die Rahmenkanäle abgeleitet werden. Die Rahmenkanäle sind über unterirdische HDPE-

Rohre an den Pumpensumpf C42-PS801 angeschlossen. Der Pumpensumpf besteht aus zwei Sümpfen, die unterirdisch mit einer Rohrleitung verbunden sind. Niederschlagswasser und mögliche Leckagen werden füllstandsgesteuert über einen Schlauch und eine Rohrleitung in den Auffangraum C42-AR804 gepumpt. In der Abfüllfläche befindet sich ein Prüfstutzen mit Sumpf, der zur Kontrolle der HDPE-Bahn dient.

Auf der Abfüllfläche werden Chlorsulfonsäure, Alpha-Naphtylsäure, Abfallschwefelsäure, Schwefelsäure-Monohydrat und Natrium-octa-sucrose-sulfat (Na-SOS) abgefüllt.

Außerdem besteht die Möglichkeit Na-SOS in dem gefahrgutrechtlich-zugelassenen Tank-Container BK801A (24 m³) zu lagern, der dauerhaft auf der Abfüllfläche abgestellt ist. Der Tank-Container sowie die Rohrleitungen sind aus Edelstahl; er ist mit einer Überfüllsicherung ausgerüstet.

Die Sohle und Wände des Auffangraumes C42-AR804, bestehend aus den Teil-Auffangräumen C42-AR804a und C42-AR804b, bestehen aus einer ca. 30 cm dicken Stahlbetonschicht B25, die mit Asplit-ET beschichtet ist. Die Teil-Auffangräume sind durch eine Zwischenwand unterteilt, die ca. 60 cm niedriger als die Außenwände ist, so dass mögliche Leckagen überlaufen können. Die Zwischenwand ist ebenfalls mit Asplit ET beschichtet. Die Pumpensümpfe C42-PS804a und C42-PS804b sind mit HDPE ausgekleidet.

Die Entwässerung des Auffangraumes C42-AR804 erfolgt personenüberwacht in die Kellervorlage BK952 des Betriebes C42.

Im Auffangraum C42-AR804 werden Alpha-Naphtylsäure (C42-AR804a) sowie Chlor-sulfonsäure und Schwefelsäure-Monohydrat (C42-AR804b) gelagert. Das Volumen des größten Behälters beträgt 21,3 m³

- 5.4.4.2 Nach der Aufstellung ist der Tank-Container C42-BK801A durch sachkundiges Betriebspersonal zu kontrollieren, ob die Aufstellung und die Anschlussarbeiten ordnungsgemäß erfolgt sind. Anschließend ist der Tank-Container in regelmäßigen Abständen auf seinen ordnungsgemäßen Zustand zu kontrollieren.
- 5.4.4.3 Tropfleckagen beim An- und Abkuppeln von Schläuchen sind mit gesonderten Gefäßen aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 5.4.4.4 Der Auffangraum C42-AR804 ist täglich auf Leckagen zu kontrollieren. Falls Leckagen aufgetreten sind, sind diese umgehend aufzunehmen und schadlos zu entfernen.
- 5.4.4.5 Im Fall von Leckagen auf der Abfüllfläche C42-AF801 oder im Auffangraum C42-AR804 sind die betroffenen (insbesondere auch die unterirdischen) Bestandteile der gemeinsamen Rückhalte-einrichtung C42-RE804 durch sachkundiges Betriebspersonal in Augenschein zu nehmen und ggf. zu sanieren; ein eventueller Sanierungsbedarf ist dem Dezernat IV/F 41.4 mitzuteilen.
- 5.4.4.6 Der Prüfstutzen ist für einen Zeitraum von einem Jahr monatlich durch eine fachkundige Person zu kontrollieren und leer zu pumpen. Das Ergebnis der Kontrolle ist zu

dokumentieren. Nach Ablauf dieses Zeitraumes sind die Ergebnisse dem Dezernat IV/F 41.4 vorzulegen. Auf der Grundlage der Ergebnisse wird das weitere Untersuchungsintervall festgelegt.

- 5.4.4.7 Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, in der u.a. die Vorgehensweise bei Leckagen geregelt wird. Die Betriebsanweisung ist dem Dezernat IV/F 41.4 auf Verlangen vorzulegen.
- 5.4.4.8 Die gemeinsame Rückhalteeinrichtung C42-RE804 ist auf Grund der wesentlichen Änderung einer Sachverständigenprüfung zu unterziehen. Hierbei sind u.a. die ordnungsgemäße Aufstellung inkl. der Anschlüsse des Tankcontainers C42-BK801A sowie die Dichtheit des Pumpensumpfes C42-PS801 (hier insbesondere auch die unterirdische Verbindung zwischen den beiden Teilen) zu prüfen.
Anschließend ist die gemeinsame Rückhalteeinrichtung C42-RE804 nach wesentlichen Änderungen, wiederkehrend alle fünf Jahre und bei Stilllegung durch einen Sachverständigen nach Wasserrecht zu prüfen.

6 Abfallrecht

- 6.1 Die im Kapitel 9 der Antragsunterlagen aufgeführten Abfallschlüssel sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden. Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.1 Abfallwirtschaft Ost erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.
- 6.2 Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese dem Dezernat IV/F 42.1 anzuzeigen.

7 REACH

- 7.1 Die Registrierung von Na - SOS ist durchzuführen, sobald die Mengenschwelle von 1 t/a erreicht ist. Die Bestätigung der Registrierung ist dem Regierungspräsidiums Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.2 - Chemie West, Chemikalienrecht - zeitnah vorzulegen.
- 7.2 Spätestens vier Wochen nach Inbetriebnahme der Anlage ist eine Untersuchung des Ablaufs der Abwasserbehandlung auf den Gehalt an Na-SOS vorzulegen. Im Untersuchungsbericht sollen auch Angaben zur Abwasserbehandlung, Probenahme (insbesondere den Zeitpunkt der Probenahme in Bezug auf den Zeitraum der Produktion) und zur Analytik, insbesondere zur Methode, zu Nachweis- und Bestimmungsgrenzen, enthalten sein. Der Untersuchungsbericht ist an das Dezernat IV/F - 43.2 zu senden.

VI.

Hinweise

1. Die Frist nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG kann auf Antrag verlängert werden.
2. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird.
3. Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.
4. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.
5. Für das neue Verfahren ist die Gefährdungsbeurteilung zu aktualisieren. Insbesondere sind die notwendigen Maßnahmen für Kontrollgänge, Wartungs-, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten zu ermitteln und festzulegen.
6. Für das neue Verfahren ist das Explosionsschutzdokument zu aktualisieren.

VII.

Begründung

Die AllessaProduktion GmbH hat am 9. September 2016 beantragt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage C 42 nach § 16 BImSchG zu erteilen.

Bei der Anlage C 42 handelt es sich um eine Anlage gemäß Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Sie ist somit genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main - hinsichtlich brandschutzrechtlicher Belange sowie im Hinblick auf allgemeine Umweltfragen.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik, abwasser- und abfalltechnischer sowie wasser- und immissionsschutzrechtlicher Fragen.

Die letzte Änderung der bestehenden Anlage wurde gemäß § 16 BImSchG am 21. Dezember 2015 durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV F 43.3 Zie 51/12 Gen 28/15 genehmigt.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 16 BImSchG durchgeführt.

Von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von einer Veröffentlichung des Vorhabens nach § 10 Abs. 3 BImSchG wurde gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG Abstand genommen, da erkennbar ist, dass nachteilige Auswirkungen durch die getroffenen oder von der Anlagenbetreiberin vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden bzw. die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG ist nicht durchzuführen, da die erforderliche Vorprüfung des Einzelfalles vom 20.09.2016 gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV ergeben hat, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Zusammenfassend zur Einzelfallprüfung wird hier festgestellt:

Der Eingriff in die Nutzung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft ist als sehr gering einzustufen, da die Anlage bereits besteht und keine Neubaumaßnahmen notwendig sind. Auch die Anlage selbst greift nicht besonders in die genannten Schutzgüter ein. Die Anlage befindet sich in einem bestehenden Industriegebiet.

Es fallen keine Abfälle an, die nur mit besonderem Aufwand entsorgt werden können; auch sonstige Abfälle fallen nicht in einem nennenswerten Umfang an.

Die Grenzwerte der TA Luft werden nach der Antragstellung unterschritten.

Aus der Art der Stoffe und des Umgangs mit den Stoffen ist kein besonderes Unfallrisiko zu erwarten.

Entsprechend ihrer verfahrenseinleitenden Funktion mit einer auf eine überschlägige Vorschau begrenzten Prüfungstiefe hat die Vorprüfung ergeben, dass ein Besorgnispotential für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht besteht.

Die Anhörung nach § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) erfolgte am 2. Dezember 2016. Die Anmerkung des Betreibers, dass Chlorsulfonsäure auf Grund der Reaktivität nicht im Abwasser nachweisbar ist, wurde berücksichtigt.

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von §§ 16, 6 BImSchG i. V. m. Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331) das Regierungspräsidium Darmstadt.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Emissionen/Immissionen

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt.

Die Emissionen der Anlage werden durch die Abluftreinigungsanlage soweit begrenzt, dass sie immissionsseitig ohne Relevanz sein werden.

Von der Antragstellerin werden die nach dem Stand der Technik möglichen Minderungsmaßnahmen durchgeführt. Aufgrund dieser Maßnahme, der geringen Massenströme und der Charakteristik der Stoffe sowie der Ableitung der Emissionen nach Nr. 5.5 TA Luft ist auszuschließen, dass Gesundheitsgefahren hervorgerufen werden. Auch erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen werden von der geänderten Anlage nicht ausgehen.

Lärm

Auch schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm werden von dem genehmigten Vorhaben nicht hervorgerufen werden.

Gefahren, anlagenbezogene Sicherheitsbetrachtung

Gefahren, insbesondere Brand- und Explosionsgefahren, werden von der Anlage nach den Maßstäben praktischer Vernunft ebenfalls nicht ausgehen. Der projektbezogene Sicherheitsbericht wurde geprüft. Maßnahmen im Hinblick auf das Austreten von Stoffen und Störungen

sind im projektbezogenen Sicherheitsbericht beschrieben, so dass eine zusätzliche Nebenbestimmung nicht notwendig ist.

Der angemessene Abstand nach § 50 BImSchG des Betriebsbereiches, zu dem die Anlage gehört, wird durch das Projekt auf Grund der gelagerten Stoffe nicht verändert.

Abfallvermeidung/-verwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Weitere Möglichkeiten, Abfälle zu reduzieren (durch Vermeidung oder Verwertung), waren nicht erkennbar. Dennoch ist die Antragstellerin durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verpflichtet, alle sich in Zukunft ergebenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung oder -verwertung voll auszuschöpfen.

Hierbei können wirtschaftliche Gesichtspunkte nur insoweit berücksichtigt werden, als lediglich unverhältnismäßige Maßnahmen nicht verlangt werden können.

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind - soweit sie vom Abwasserspfad auszuschließen sind - ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

Energieeffizienz (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG erfüllt.

Überwachung von Boden und Grundwasser

Die regelmäßige Grundwasser- und Bodenuntersuchung ist bereits im letzten Änderungsgeheimigungsbescheid vom 21. Dezember 2015 festgeschrieben.

Betriebsstilllegung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften wie z. B. die Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die o.g. Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden. Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Begründung der Nebenbestimmungen:

Zu 1.1

Durch die Setzung einer Frist wird verhindert, dass die Genehmigung erst in mehreren Jahren mit einem anderen Stand der Technik, als dem jetzigen, genutzt wird.

Zu 1.2 und 1.3

Die Nebenbestimmungen dienen zur Klarstellung, welche Vorgaben gelten, die aus dem Genehmigungsantrag oder die aus vorgehenden oder dem aktuellen Genehmigungsbescheid.

Zu 1.4

Diese Nebenbestimmung dient zur Überprüfung der Frist für eine Erstkontrolle (innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme).

Zu 2.1 und 2.2

Die beiden Fristen ergeben sich aus der TA Luft.

Zu 3.1

Der Grenzwert ergibt sich aus dem Vorsorgegrundsatz nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG in Verbindung mit der TA Luft.

Zu 4

Durch diese Vorgaben wird sichergestellt, dass die Emissionsmessung den Anforderungen entspricht und dies auch geprüft werden kann.

Zu 5.1

Durch die geforderten Untersuchungen wird sichergestellt, dass Methylpyridin nicht unbe-
merkt über das Abwasser freigesetzt wird.

Zu 5.2

Durch diese Nebenbestimmung wird die Information des Dez. 41.4 sichergestellt.

Zu 5.3, 5.4.1 und 5.4.2

Durch diese Nebenbestimmungen wird die Dokumentationspflicht konkretisiert.

Zu 5.4.3

Hierdurch wird die Vorgehensweise, die in der Verwaltungsvorschrift beschrieben ist, festge-
schrieben.

Zu 5.4.4

Durch die Nebenbestimmungen wird der sichere Betrieb der Rückhalteeinrichtung gewähr-
leistet.

Zu 6.1 und 6.2

Hierdurch wird geregelt, wie mit den im Antrag beschriebenen und nicht beschriebenen Abfä-
llen umzugehen ist.

Zu 7.1

Durch die Information wird die Überwachung des Chemikalienrechtes, insbesondere von
REACH, sichergestellt.

Zu 7.2

Na - SOS ist als Zwischenprodukt registriert. Daher ist hier eine Freisetzung über den Abwas-
serpfad zu verhindern.

VI.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main**

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Ziegenfuß

Dr. Hans-Peter Ziegenfuß